

Satzung der MWGFD e. V, der Initiative „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie, e.V.“

Beschlossen am 6. Mai 2020, geändert am 2. August 2020.

Präambel

Die Initiative „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie, e.V.“ (MWGFD) ist ein Zusammenschluss von Ärzten gemeinsam mit Angehörigen unterschiedlicher Heil- und Pflegeberufe sowie im Bereich der Medizin tätiger Menschen und Wissenschaftlern, die sich in Forschung und Lehre mit den Themen Gesundheit, Freiheit und Demokratie beschäftigen.

Wir erkennen die Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit all dieser Berufsgruppen, in dem Ziel, dem gesundheitlichen und sozialen Wohl der Menschen zu dienen, an und stehen in einem kollegialen Verhältnis miteinander.

Gesundheit, als der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens, ist das höchste Gut des Menschen. Der Gesundheit der sich uns anvertrauenden Menschen sind wir verpflichtet, und dienen dabei als kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpartner.

Die MWGFD positioniert sich bzw. informiert im Rahmen ihres Internetauftrittes über ihre Webseite „www.mwgfd.de“ sowie über ihren YouTube-Kanal und ggf. auch durch sonstige Presse- oder Medienauftritte zu verschiedenen Fragestellungen und Themen aus dem Bereich Gesundheit, aber auch zu gesellschaftlichen Themen, die mit dem Erhalt von Freiheit und Demokratie verbunden sind.

Sie unterstützt die oben genannten Berufsgruppen auch durch die kostenlose Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien, die unter den Maximen von „Wissenschaftlichkeit“, „Vernunft“ und auch „Empathie“ erstellt wurden, für die sich ihnen als Patienten oder Ratsuchende anvertrauenden Menschen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mediziner und Wissenschaftler für Gesundheit, Freiheit und Demokratie, e.V.“ (MWGFD).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts von Passau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Kritische Beobachtung von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in Sachen Gesundheit, Freiheit und Demokratie zum bestmöglichen Schutz dieser Werte.

2. Einholen von kompetenten Wertungen auf Basis von Wissenschaftlichkeit und Evidenz.
3. Information der Allgemeinheit über medizinische, wissenschaftliche und damit in Zusammenhang stehende gesellschaftliche Themen.
4. Knüpfung eines möglichst großen Netzwerkes von Gleichgesinnten über das ganze Bundesgebiet.

Die MWGFD setzt sich dabei für den Schutz bzw. das Wiedererlangen von Gesundheit verbunden mit Freiheit und Demokratie, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind, ein.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 3 und 24 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Mediziner im Sinne der Präambel und Wissenschaftler werden, deren besondere Erfahrungen und Kenntnisse eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lassen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen in grober Weise zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachhaltig nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Die Mitgliedschaft endet zudem mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der MWGFD ist beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann im Bedarfsfall außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; auf begründetes Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder muss er einberufen. Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstands in Form von Videokonferenzen abgehalten werden.

4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse in Textform im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, oder in Form einer Videokonferenz beschließen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die „Lebenshilfe Passau für Menschen mit Behinderung e.V.“, Kastenreuth 16-18, 94034 Passau. Vereinsregister: VR 453, Registergericht: Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bei deren Ausfall können in zweiter Linie auch andere gemeinnützige Einrichtungen oder Organisationen bedacht werden, und zwar mit der Auflage, es ebenso unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke, entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben der MWGFD ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.